



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

s.B.34.11.Phil.O. - MYJ/rc
s.A.14.56.4.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad 435.1.

TS: Mien parlan
(Dass la ju de la latta)
3003 Bern, den 1. Juli 1971

Schweizerische Botschaft

M a n i l a

Philippinen: - Einziehen von Steuern im Ausland
- Revenue Attachés

	DFTS						
de-fen	52	32					
Visa	10						
- 9. JUL. 1971							
Ref.	435-1						

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf Ihre Mitteilung vom 13. Mai, wonach das philippinische Finanzministerium Empfehlungen der Steuerbehörden über die Erhebung von Steuern ausserhalb der Philippinen genehmigte und das Aussenministerium hiezu ergänzende Weisungen erliess sowie den philippinischen Auslandsvertretungen sog. "Revenue Attachés" zugeteilt sind. Wir möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

1. Gemäss Angaben des Protokolls ist auch für die Schweiz ein solcher "Revenue Attaché" bestimmt. Es handelt sich um Herrn Salvador Hernandez, der seinen Sitz in Madrid hat.
2. Das Eintreiben von Steuern - und zwar von Steuern irgendwelcher Art - durch diplomatische oder konsularische Vertretungen ist unzulässig. Ausländische Vertretungen in der Schweiz sind vom Eidg. Politischen Departement verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Steuerinkasso einen Hoheitsakt darstellt, der in unserem Land nur den schweizerischen Behörden zusteht. Da die Schweiz auf fiskalischem Gebiet anderen Staaten allgemein keine Rechtshilfe leistet, kommt auch auf diesem Weg die Vollstreckung ausländischer Steuerentscheide in der Schweiz nicht in Frage.

Eine direkte Zustellung von Steuerverfügungen aller Art an einen Steuerpflichtigen in der Schweiz ist ebenfalls unzulässig. Es handelt sich dabei um die Setzung von Verwaltungsakten mit Rechtsfolgen für den Betreffenden und damit um einen Hoheitsakt auf ausländischem Territorium. Einem öffentlichen Gemeinwesen bleibt somit einzig die Möglichkeit, im Ausland weilende Steuerschuldner durch einen gewöhnlichen Brief ohne jede Androhung von Rechtsfolgen über erlassene Steuerverfügungen zu orientieren.

3. Bis jetzt ist uns kein Fall bekannt, in dem Herr Hernandez in seiner Funktion als Revenue Attaché für die Schweiz aktiv in Erscheinung getreten ist.

./.

- 2 -

Wir möchten Sie bitten, das philippinische Aussenministerium in der Ihnen gut scheinenden Form - jedoch in unzweideutiger Weise - darüber zu unterrichten, welche Grenzen der Tätigkeit eines "Revenue Attachés" in der Schweiz gesetzt sind und uns über das Resultat Ihres Schrittes zu orientieren.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Finanz- und Wirtschaftsdienst

A. A. A.